

DVR Nr. B 1379 – 17.05.2006

Errichtung der Albertus-Magnus-Schulstiftung, Stuttgart

Der Diözesanverwaltungsrat hat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz in der Sitzung am 13. Februar 2006 der Errichtung der Albertus-Magnus-Schulstiftung, Stuttgart zugestimmt und deren Satzung genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, hat die Errichtung der Albertus-Magnus-Schulstiftung, Stuttgart mit Erlass vom 16. Mai 2006 (Az.: RA-0562.4-42/1) genehmigt und diese als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt. Bei der Albertus-Magnus-Schulstiftung handelt es sich um eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Albertus-Magnus-Schulstiftung Stuttgart – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts – Satzung

§ 1 – Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie trägt den Namen „Albertus-Magnus-Schulstiftung Stuttgart“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und bezweckt als örtliche Schulstiftung die Trägerschaft des Albertus-Magnus-Gymnasiums in Stuttgart sowie der dieser Schule angeschlossenen Einrichtungen. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (2) Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in Freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der vom Bischöflichen Ordinariat erlassenen Haushalts- und Wirtschaftsordnung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter sowie durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.

§ 5 – Schulbetrieb und Personalverantwortung

- (1) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamt wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.

§ 6 – Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von 5 Jahren nach Anhörung des Stiftungsrats und des Bischöflichen Stiftungsschulamtes berufen. Wiederberufung ist möglich. Der Schulleiter soll dem Vorstand angehören.
- (3) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand nach Maßgabe der vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt handelt.
- (3) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
 - a) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - b) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - c) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern / Jugendlichen in die Einrichtung.

§ 9 – Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. der / die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Vorsitzende,
 2. bis zu vier weitere vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder, von denen eines dem Schulverein angehören muss oder ehemalige/r Schüler/in sein soll,
 3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion:
 - der / die Schulleiter/in, sofern er / sie nicht in den Vorstand berufen worden ist,
 - der / die Vorsitzende des örtlichen Elterbeirats sowie
 - der / die Vorsitzende des Schulvereins.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner berufenen Mitglieder den Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig abberufen.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs.1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt,
 2. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 3. Beratung und Beschlussfassung über den örtlichen Haushalt,
 4. Erhebung von Schulgeld,
 5. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung (KABl. 1996, Seite 265ff.) der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats bedürfen,
 6. Mitwirkung bei der Berufung des Vorstands,
 7. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 8. Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 9. Aufhebung und Verlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 11 – Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung angegeben ist, jährlich mindestens einmal und im übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der / die Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Auf Antrag ist das Bischöfliche Stiftungsschulamnt zu Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen.

§ 12 – Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die örtlichen Organe soweit einzelne Angelegenheiten nicht auf das Bischöfliche Stiftungsschulamnt übertragen worden sind.
- (2) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamnt wahrgenommen.

§ 13 – Aufsicht, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der kirchlichen Stiftungsordnung.
- (2) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 4 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamntes; solche gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 5 sowie Ziffer 8 und 9 des Diözesanverwaltungsrats.

§ 14 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzuheben.
- (2) Ihr Gesamtvermögen fällt bei der Aufhebung der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden, zu verwalten und ggf. zu verwerten.
- (3) Wenn die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Errichtung der Stiftung durch den Bischof und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.